

sich im Gebiet, in dem die Hauptmacht der burgundischen Könige gelegen hatte, die königlichen Domänen wieder in ihrer alten Ausdehnung zurückzugewinnen und sie in der gleichen Weise zu verwalten wie das Reichsgut in den alten Teilen seines Reiches. Die Königshöfe und die Reichsbistümer wie Lausanne und die Reichsabteien wie St. Maurice und Romainmôtier waren die Ansatzpunkte, von denen aus die königliche Verwaltung das burgundische Gebiet erfassen konnte; sie lieferten die nötigen Hilfsquellen und Einkünfte, deren das Königtum zur Ausübung seiner staatlichen Funktionen bedurfte. Bei der Besetzung des Lausanner Bischofsstuhles befolgten Konrad II. und Heinrich III. eine ähnliche Politik, wie wir sie auch sonst, beispielsweise bei den lothringischen Bistümern¹⁾, verfolgen können; Vertrauensleute des Kaisers wurden mit der Leitung des Bistums betraut. Sie entstammten zwar dem Adel des burgundischen Gebietes, gehörten aber Familien der alamannischen Gegend an, die am engsten mit dem schwäbischen Raum verbunden war; 1039 finden wir Heinrich von Lenzburg auf dem Lausanner Bischofsstuhl, um 1055 wird Burkard von Oltingen dort Bischof²⁾).

Der frühe Tod Heinrichs III. und die vormundschaftliche Regierung für Heinrich IV. wurde auch für das burgundische Gebiet von Bedeutung. Kaiserin Agnes übertrug 1057 an ihren Schwiegersohn Rudolf von Rheinfelden zu dem Herzogtum Schwaben auch das burgundische Gebiet. Die den Ereignissen nächststehende Quelle, die Chronik Ekkehards von Aura, nennt Rudolf *dux Alemanniae et Burgundiae*³⁾. Mit dem Begriff der herzoglichen Gewalt ist die Stellung Rudolfs von Rheinfelden am besten umschrieben. Seine Rechte gingen über diejenigen, die ihm aus seinem Allodialbesitz im Gebiet der Aare und im Waadtland erwachsen, hinaus; sie waren öffentlichrechtlicher Natur, hergeleitet aus der Stellvertretung der Reichsgewalt in Burgund⁴⁾. Diese Rechtsstellung Rudolfs wurde nach den verfassungsrechtlichen Begriffen des 11. Jh. am besten mit der Bezeichnung *dux* umschrieben, im 12. Jh. erhielt sie den Namen des Rektorats in Burgund⁵⁾. Die

¹⁾ B. Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter (Diss. Bonn 1911).

²⁾ Hist.-biogr. Lex. 4, 620—632 mit Bischofsliste; MG. SS. 24, 799.

³⁾ MG. SS. 6, 201; Chapuis S. 65f.

⁴⁾ Vgl. Chapuis S. 58, 66ff. mit abweichender Ansicht.

⁵⁾ Vgl. a. Fr. de Gingins, Mémoire sur le rectorat en Bourgogne (Mém. et doc. de la Suisse Rom. 1, 1838).